



Detailhinweise

# Systeminformationen

Lastenbefestigung/Oberflächenbehandlung

© Saint-Gobain Rigips GmbH.  
1. Auflage, Januar 2010.

Die vorliegende Publikation richtet sich an Sie als geschulte Fachkraft. Eventuell enthaltene Abbildungen von ausführenden Tätigkeiten sind keine Verarbeitungsanleitungen, es sei denn, sie sind als solche ausdrücklich gekennzeichnet.

Alle Angaben dieser Druckschrift entsprechen dem neuesten Stand der Entwicklung und wurden nach bestem Wissen und Gewissen für Sie erarbeitet. Da wir stets bestrebt sind, Ihnen die bestmöglichen Lösungen anzubieten, sind Änderungen aufgrund anwendungs- oder produktionstechnischer Verbesserungen vorbehalten. Versichern Sie sich, ob Sie die aktuellste Ausgabe dieser Druckschrift vorliegen haben. Druckfehler sind nicht auszuschließen.

Rigips-Produkte weisen in der Regel höhere Qualitätsmerkmale auf als von den anwendbaren technischen Normen gefordert. Rigips-Produkte sind aufeinander abgestimmt. Ihr Zusammenwirken ist durch interne und externe Prüfungen bestätigt. Sämtliche Angaben dieser Druckschrift gehen von der ausschließlichen Verwendung von Rigips-Produkten aus. Sofern nicht ausdrücklich anders beschrieben, kann aus den Angaben in dieser Druckschrift nicht auf die Kombinierbarkeit mit fremden Systemen oder auf die Austauschbarkeit einzelner Teile durch fremde Produkte geschlossen werden; insoweit kann eine Gewährleistung oder Haftung nicht übernommen werden.

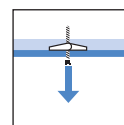
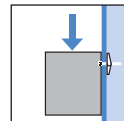
Bitte beachten Sie auch, dass unseren Geschäftsbeziehungen ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGBs) in der aktuellen Fassung zugrunde liegen. Unsere AGBs finden Sie in den Einzelheften des „Planen und Bauen“, im Internet unter <http://www.rigips.de/download/AGB.pdf> oder erhalten Sie auf Anfrage.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen stets gutes Gelingen mit unseren Systemlösungen.

Saint-Gobain Rigips GmbH

## Hinweise für Planung und Ausführung

## Lasten- befestigung an Rigips- Bauteilen



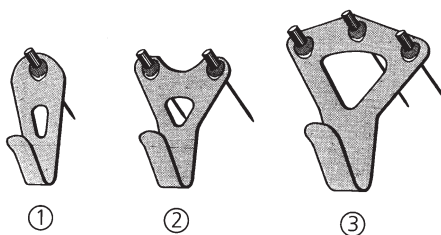
## Wand- bekleidungen Montagewände

### 2.90.01

Bilderhaken (X-Haken)  
Zur Befestigung leichter Einzellasten ( $e \leq 100$  mm)  
an Rigips-Beplankung

#### Zul. Belastung/Befestigungsmittel:

- |   |                                      |                          |
|---|--------------------------------------|--------------------------|
| ① | bei einla-<br>giger Be-<br>plankung  | ca. <b>50 N</b> ( 5 kg)  |
| ② |                                      | ca. <b>100 N</b> (10 kg) |
| ③ |                                      | ca. <b>150 N</b> (15 kg) |
| ③ | bei zwei-<br>lagiger Be-<br>plankung | ca. <b>200 N</b> (20 kg) |



An Rigips-Bauteilen können Konsollasten mit handelsüblichen Befestigungsmitteln an beliebiger Stelle der Beplankung befestigt werden.

Die Wahl der geeigneten Befestigungsmittel ist dabei einerseits abhängig von der Exzentrizität (Schwerpunkt-Abstand  $e$ ) und dem Gewicht der anzubringenden Konsollast und andererseits von der Dicke der Rigips-Beplankung.

Die zulässigen Belastungen  $F$  pro Dübel sind unter Zugrundelegung bauüblicher Sicherheiten ermittelt worden.

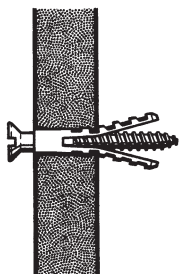
Unabhängig von der zulässigen Dübelbelastung  $F$  sind nach DIN 18183 zulässige Konsollasten pro Meter Wand zu berücksichtigen (→ Tabelle 3).

Schwere Konsollasten, z. B. Sanitär-Keramikteile, müssen generell an gesonderten Tragständern oder Traversen befestigt und in die flankierenden Bauteile eingeleitet werden.

→ siehe System-Blätter 5.50.02 bis 5.50.60.  
Bei Rigips-Wandbekleidungen auf massivem Untergrund (z. B. Wandtrockenputz) sind Konsollasten  $\geq 15$  kg mit entsprechenden Befestigungsmitteln direkt im Massivbauteil zu verankern.

### 2.90.02

Spreizdübel aus Kunststoff



Statisches System  
(Schwerpunkt-Abstand  $e$ )

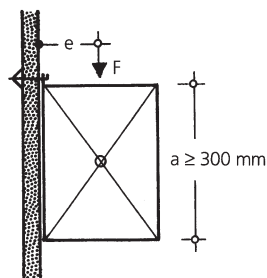


Tabelle 1:

Zul. Belastung  $F$  pro Dübel bei verschiedenen Schwerpunkt-Abständen ( $e$ )

Zeile	Plattendicke (mm)	Dübel <sup>1)</sup> Ø (mm)	$e$ (mm)	Zul. Belastung $F$ (kN)			
				50	100	150	200
1	12,5	6		0,25	0,20	0,15	0,10
2	$\geq 20$	Schrauben 5 x 35		0,30	0,25	0,20	0,15
3	$\geq 20$	8 Schrauben 6 x 50	$F$ zul. (kN)	0,45	0,40	0,30	0,25
4	$\geq 20$	10 Schrauben 8 x 40		0,70	0,55	0,50	0,35

<sup>1)</sup> Dübelabstand untereinander: Plattendicke 12,5 mm nicht kleiner als 150 mm  
Plattendicke  $\geq 20$  mm nicht kleiner als 75 mm

Nebeneinander hängende Einzellasten, z. B. Wandschränke: Befestigung an Zahnleisten.

## Konsollasten nach DIN 18183

Nach DIN 18183 „Montagewände aus Gipskartonplatten; Ausführung von Metallständer-Wänden“ dürfen Rigips-Montagewände und -Vorsatzschalen mit Konsollasten  $F \leq 0,4 \text{ kN/m}$  Wand (400 N) an beliebiger Stelle belastet werden. Dabei wird ein max. Schwerpunkt-Abstand  $e = 300 \text{ mm}$  zugrunde gelegt.

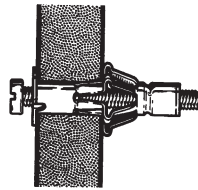
Bei kürzeren Schwerpunkt-Abständen ( $e$ ) kann die zul. Konsollast entsprechend der untenstehenden Tabelle 3 erhöht werden. Für Montagewände und Wandbekleidungen (Vorsatzschalen mit zugfester Verbindung zur Massivwand) mit Beplankung  $\geq 18 \text{ mm}$  gilt  $F \leq 0,7 \text{ kN/m}$  Wand (700 N).

Bei Installationswänden (Doppelständer) sind die beiden Ständerreihen mit Laschen, z. B. Plattenstücken, zu verbinden.

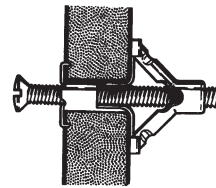
## 2.90.03

### Hohlraumdübel für Wand-Konstruktionen

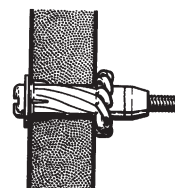
Molly-Schraubanker  
(vergleichbar Hilti HHD-S)



Fischer-Dübel  
HM



Expandet-  
Dübel



Statisches System  
(Schwerpunkt-Abstand  $e$ )

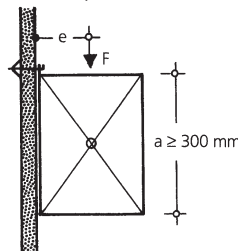


Tabelle 2:

Zul. Belastung  $F$  pro Dübel bei verschiedenen Schwerpunkt-Abständen ( $e$ )

Zeile	Plattendicke (mm)	Dübel <sup>1)</sup> Ø (mm)	e (mm)				
			50	100	150	200	
1	9,5 (Verbund- Platten)	Molly S8 Expandet blau Hilti HHD-S 6/12 mit vormontierter Schraube	F zul. (kN)	0,55	0,45	0,35	0,30
		Fischer HM 6 x 50		0,45	0,35	0,30	0,25
3	12,5	Molly S8 Expandet blau Hilti HHD-S 6/12 mit vormontierter Schraube	F zul. (kN)	0,65	0,55	0,40	0,35
		Fischer HM 6 x 50		0,55	0,45	0,35	0,30
5	20	Molly 8 L Expandet rot Hilti HHD-S 6/24 mit vormontierter Schraube	F zul. (kN)	0,90	0,80	0,50	0,35
		Fischer HM 6 x 60		0,80	0,70	0,50	0,35
7	2 x 12,5	Molly 8 L Expandet rot Hilti HHD-S 6/24 mit vormontierter Schraube	F zul. (kN)	1,00	0,85	0,60	0,50
		Fischer HM 6 x 60		1,10	0,90	0,75	0,60

<sup>1)</sup> Dübelabstand untereinander: Plattendicke 12,5 mm – nicht kleiner als 150 mm

Plattendicke  $\geq 20 \text{ mm}$  – nicht kleiner als 75 mm

Nebeneinander hängende Einzellasten, z. B. Wandschränke: Befestigung an Zahnleisten.

Tabelle 3:

Max. Belastung pro Meter Wandlänge nach DIN 1183, bezogen auf Schwerpunkt-Abstand ( $e$ )

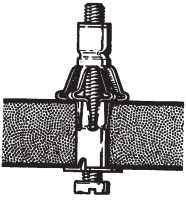
Zeile	Plattendicke (mm)	e (mm)	F zul. (kN)				
			50	100	150	200	300
1	12,5	F zul. (kN)	0,77	0,70	0,62	0,55	0,40
2	$\geq 18$	pro Meter Wandlänge	1,10	1,00	0,95	0,85	0,70

2.90.04

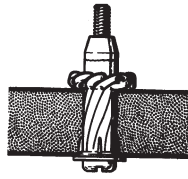
Montagedecken

Hohlraumdübel für Decken-Konstruktionen

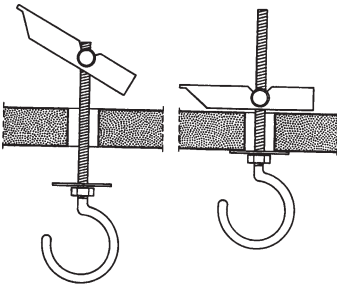
Molly-Schraubanker



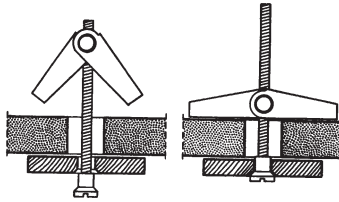
Expandet-Dübel



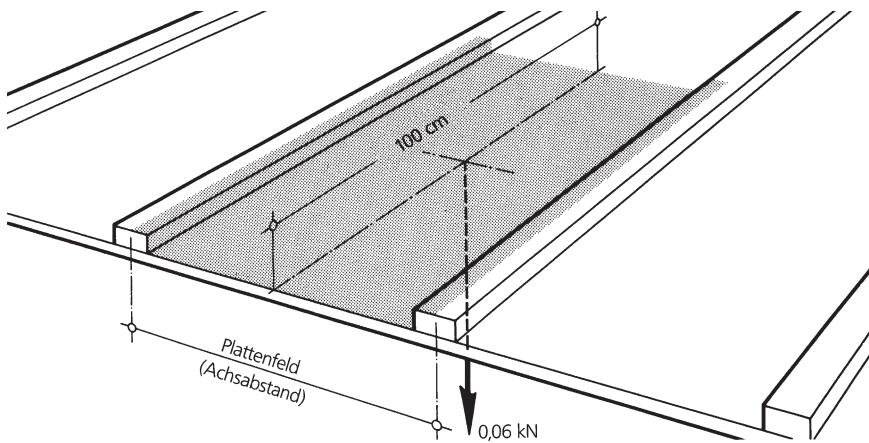
Kippdübel



Federklappdübel

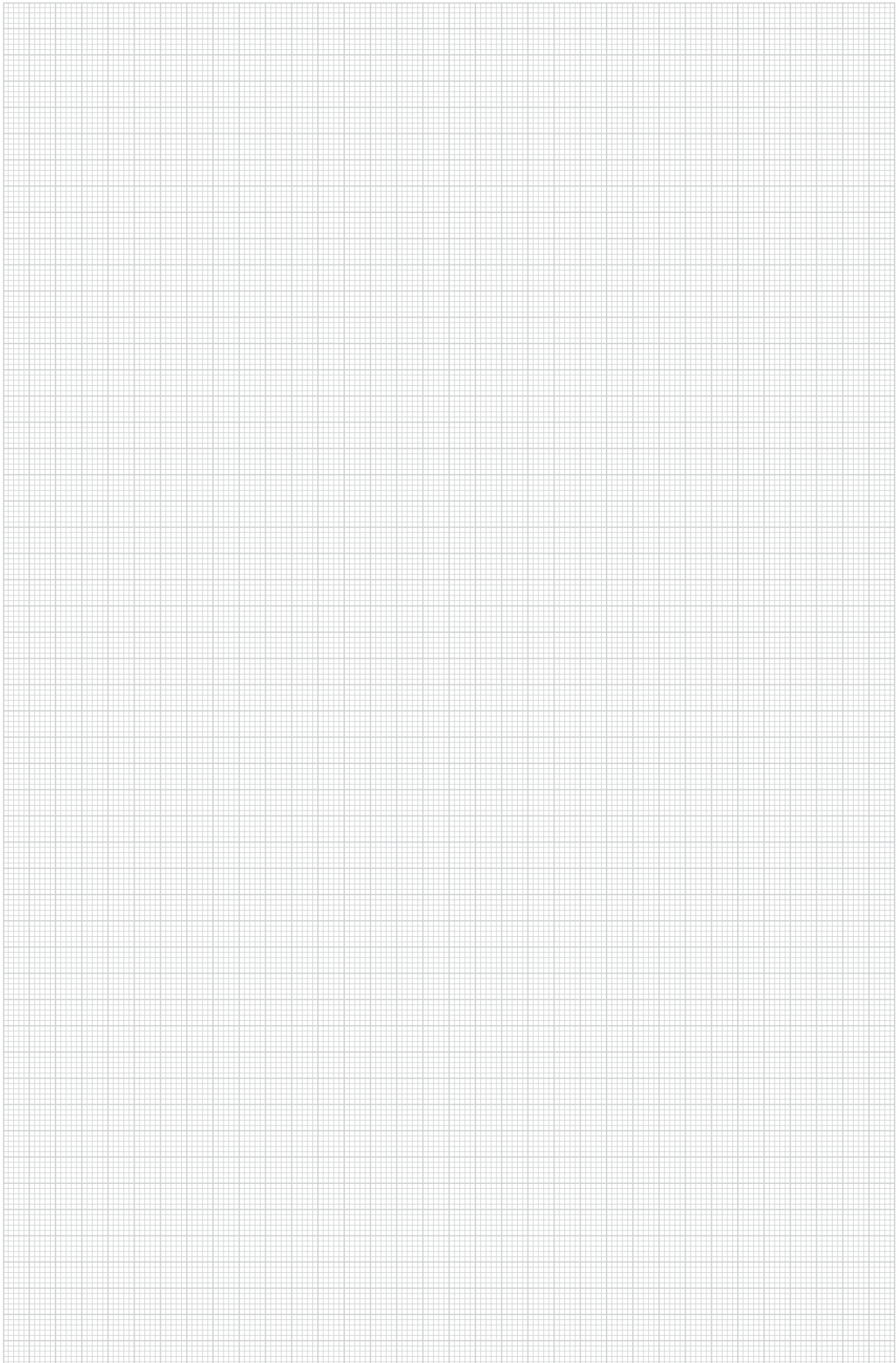


Zul. Belastung pro Dübel nach DIN 18181: 0,06 kN je Plattenfeld und Meter



Schwere Lasten.

Schwere Gegenstände, die über die zulässige Belastung von Dübeln hinausgehen, müssen direkt an der Rohdecke oder an einer Hilfskonstruktion angeschlossen werden, die eine Lasteinleitung in die Rohdecke übernimmt.



## Hinweise für Planung und Ausführung

## Oberflächen- behandlung von Rigips®-Bauteilen

Anstriche, Flächenspachtelmassen,  
Tapeten, Fliesen

Rigips-Systeme bieten mit ihren plan-  
ebenen Oberflächen einen idealen  
Untergrund für Beschichtungen.  
Dabei sind die nachfolgend beschriebe-  
nen Techniken zu berücksichtigen, die  
von Rigips und den einschlägigen

Fachverbänden aufgrund langjähriger  
Erfahrungen empfohlen werden.  
Darüber hinaus sind die Richtlinien der  
Farben-, Tapeten- und Fliesen- sowie der  
Kleber-Hersteller zu beachten.

Die fugenverspachtelten Rigips-Flächen  
sind entsprechend der vorgesehenen  
Oberflächen-Beschichtung vorzuberei-  
ten.

Gleiches gilt für Decken mit indirekter  
Beleuchtung.

Spachtelstellen müssen trocken und ggf.  
gratfrei geschliffen sein. Beim Schlei-  
fen darf der Karton neben den Spachtel-  
stellen nicht aufgeraut werden.

Für Lackierungen ist darüber hinaus min-  
destens eine Beplankungsdicke von 20  
mm oder besser eine zweilagige Be-  
plankung, z. B. mit 2 x 12,5 mm Rigips  
Bauplatten RB, zu empfehlen. Die Ver-  
spachtelung der Fugen muss in diesem  
Fall, unabhängig vom verwendeten  
Fugenfüller, mit Bewehrungsstreifen  
erfolgen.

Bei Anstrichen und Tapeten, die außer-  
gewöhnliche Anforderungen an die  
Ebenheit des Untergrundes stellen,  
z. B. Lackierungen oder Vinyl-Tapeten,  
empfiehlt sich eine vollflächige Über-  
spachtelung mit **ProFin** oder **ProFin  
Mix** oder **Rifino Top**.

Die hierfür erforderlichen Maßnahmen  
sind bei der Planung und Ausschreibung  
gesondert zu berücksichtigen.

Für den Ausbau von häuslichen Bädern  
wird als Beplankung die imprägnierte  
Rigips Bau- bzw. Feuerschutzplatte  
RBI/RFI empfohlen.  
Siehe System-Blätter 5.50.02 → 5.50.60

Auf Rigips-Platten ist vor der bauseitigen  
Beschichtung — ebenso wie auf anderen  
Untergründen — eine entsprechend der  
vorgesehenen Beschichtung geeignete  
Grundierung aufzutragen.

Vor dem Tapezieren ist entweder eine  
Grundierung, z. B. Rikombi Grund, oder  
ein Tapeten-Wechselgrund aufzutragen.

Als Grundierung für Anstriche eignen  
sich wasserverdünnbare (z. B. Rikombi  
Grund) oder lösungsmittelhaltige  
Grundanstrichstoffe.

Als Vorbehandlung für nachfolgende  
Fliesenbeschichtung ist je nach Feuch-  
tigkeitsbeanspruchung eine Grundierung  
mit wasserverdünnbaren oder lösungs-  
mittelhaltigen Grundanstrichstoffen vor-  
zunehmen.

Voranstriche mit verdünnter Binder-  
farbe wirken nicht als Grundierung.

Grundanstriche müssen vor der Weiter-  
verarbeitung durchtrocknen.

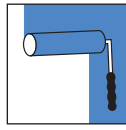
Rikombi Grund, wasserverdünnbare  
Kunstharzdispersion, gelb eingefärbt.

Rigips-Platten  
als Untergrund für  
Beschichtungen

Anforderungen  
an den Untergrund

Grundierung

## Anstriche



### Geeignete Anstrichstoffe:

Für den Anstrich eignen sich alle handelsüblichen Farben, z. B. Dispersionsfarben.

Nicht geeignet sind Anstriche auf Mineralbasis (Kalk-, Wasserglas- und Silikatfarben).

Dispersions-Silikatfarben sollten nur dann verwendet werden, wenn der Hersteller die Eignung zusichert und genaue Verarbeitungshinweise gibt. Sofern bestimmte Gebrauchseigenschaften von diesen Farben erfüllt werden müssen (z. B. Waschbeständigkeit nach DIN EN ISO 11998), sollten diese ausdrücklich zugesichert sein.

Hinweis: Bei unbehandelten Rigips-Flächen kann der Ansichtsseitenkarton durch längere intensive Lichteinwirkung vergilben, so dass ein zusätzlicher Anstrich erforderlich werden kann. In Zweifelsfällen empfehlen wir einen Probeanstrich über mehrere Plattenbreiten.

Bei Anstrichen, die **besondere Anforderungen** an die Beschaffenheit des Untergrundes stellen, empfiehlt sich eine vollflächige Überspachtelung mit **ProFin, Profin Mix** oder **Rifino Top**.

## Flächenspachtel- massen

### Geeignete Materialien:

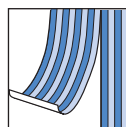
Rifino Top (auf Gipsbasis aufgebaut) wird auf bereits verfugte Gipsplatten aufgebracht. Mit kunststoffgebundenen Fugenspachteln (ProFin oder ProFin Mix) verspachtelte Fugen sind vor dem Auftrag von Rifino Top mit Rikombi Grund vorzugründieren.

Weitere Informationen:

- Ordner „Fugenerspachtelung“
- „Handputz-Praxis“

Hinweis: Sind Fliesen als Endbeschichtung vorgesehen, muss der „Putzuntergrund“ eine Mindestdicke von 10 mm aufweisen. Da Rifino Top oder z. B. Dünnlagenputze üblicherweise in geringeren Dicken aufgetragen werden, sind solche Oberflächen für die Aufnahme von Fliesen nicht geeignet!

## Tapeten



### Geeignete Materialien:

Alle handelsüblichen Tapeten und besondere Belagsmaterialien sind geeignet.

Durch die **Grundierung** mit Rikombi Grund wird ein gleichmäßiges **Saugverhalten** der Flächen erzielt sowie ein späteres **Ablösen** der Tapeten ohne Schaden ermöglicht.

Bei werkseitig grundierten Platten sind nur noch die Spachtelstellen zu grundieren.

Bei Beschichtungen mit großen Spannungen, wie z. B. **Metalltapeten**, ist mindestens eine Beplankungsdicke von 20 mm oder besser eine zweilagige Beplankung vorzusehen. Nur Kleber auf Basis von **Methylcellulose** und/oder geeigneten **Kunsthharzen** sind zu verwenden.

Hinweis: Bei Tapeten mit hoher Transparenz kann ggf. ein Voranstrich zur optischen Egalisierung des Untergrundes (Platte-Spachtelflächen) erforderlich werden.

Siehe „Verarbeitungsrichtlinien-Anleitung für das Fachhandwerk“.

Geeignete Materialien:

Alle handelsüblichen Keramik-Fliesen sowie Steinzeugplatten und vergleichbare plattenförmige Werkstoffe (Mindestdicke der Beplankung  $\geq 20$  mm).

**Trockene bzw. nur durch Spritzwasser, Wischreinigung und Wasserdampf gering und kurzzeitig beanspruchte Flächen.**

Geeignete Kleber:

Handelsübliche Kunststoffkleber auf Dispersionsbasis oder hydraulisch erhärtende Kleber.

Klebeteknik:

Kleber im Dünnbettverfahren nach DIN EN 12004 bzw. DIN 18157, Teil 1-3, vollflächig auftragen und mit Zahnpachtel abkämmen.

Unverspachtelte Fugen der Rigips-Beplankung können mit gleichem Material aus- und überspachtelt werden.

**Durch Wasser und Wasserdampf stärker und längerfristig beanspruchte Flächen, z. B. in häuslichen Duschen.**

Geeignete Kleber:

Dichtkleber nach DIN EN 12004 (ehemals DIN 18156-1).

Klebeteknik:

Für die Fliesenverlegung gelten grundsätzlich die Richtlinien der jeweiligen Kleber-Hersteller.

Für den Kleberauftrag gibt es verschiedene Verfahren.

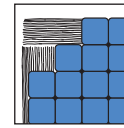
Zunächst wird mit Fliesenkleber (Dichtkleber) eine Dichtschicht flächig aufgetragen.

Nach Austrocknung der Dichtschicht wird für die Fliesenverlegung der gleiche Kleber mit einem Zahnpachtel aufgetragen.

Unverspachtelte Fugen der Rigips-Beplankung können mit gleichem Material aus- und überspachtelt werden.

Ein anderes Verfahren besteht darin, vor dem Kleberauftrag eine Dichtschicht aus einem Spezialmaterial aufzutragen. Weitere Informationen zum Ausbau von Feuchträumen siehe System-Blätter 5.50.02  $\rightarrow$  5.50.60.

## Fliesen



Die Mehrzahl der Rigips-Brandschutz-Konstruktionen ist nach DIN 4102-4 klassifiziert.

Für diese Konstruktionen (Wände, Decken, Dächer) gilt allgemein, dass zusätzliche Anstriche, Beschichtungen und Bekleidungen jeglicher Art zulässig sind, soweit sie nicht aus Stahlblechen bestehen.

Eine Ausnahme bilden die Decken der Bauart I, II und III (Stahlbeton- oder Stahlträgerdecken), bei denen lediglich Beschichtungen oder Anstriche bis etwa 0,5 mm Dicke zulässig sind.

Weitere Einschränkungen sind aufgrund bauaufsichtlicher Forderungen möglich.

## Beschichtungen auf Brandschutz-Konstruktionen

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Saint-Gobain Rigips GmbH

## 1. Anwendbarkeit

Unsere sämtlichen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Bedingungen, die auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit Ihnen, unserem Kunden, gelten. Ihre AGB, insbesondere Einkaufsbedingungen, sind, sofern wir diese nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. In einer Bezugnahme auf ein Schreiben, das entgegenstehende Bedingungen enthält oder darauf verweist, liegt keine Anerkennung dieser Bedingungen durch uns.

## 2. Angebote, Preise, Werkzeuge, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Unsere Angebote sind freibleibend. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten jeweils die Preise unserer aktuellen Preisliste zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich in der BRD (Festland) per Lkw frei Baustelle oder Lager und gelten nur unter Zugrundelegung von mindestens 5 t Ladungsgewicht, sofern mit uns nichts anderes vereinbart wurde. Voraussetzung für die Lieferung ist ein Straßenzustand, der das Anfahren von Lastzügen mit einem Gesamtgewicht bis zu 40 t erlaubt. Das Abladen und dessen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Unsere Rechnungen sind, sofern mit uns nichts anderes vereinbart wurde, sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Soweit wir auf der jeweiligen Rechnung ausdrücklich einen Skontoabzug erlauben, muss die Zahlung innerhalb der angegebenen Skontofrist bei uns unwiderruflich eingegangen sein. Skontierfähig ist nur der Warenwert, insbesondere also nicht ausgewiesene Paletten, Verpackung, Hilfsmittel, Fracht, Mindermengenzuschlag und dergleichen mehr.

Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen, Wechsel keinesfalls. Bei Verzugsbeginn haben Sie unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens Zinsen gem. §§ 246, 247, 288 BGB zu leisten. Ihre Aufrechnung mit oder Zurückbehaltung wegen Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 3. Vertrag, Aus- und Zusagen

Alle Aufträge, sonstigen Vereinbarungen, Aussagen und Zusagen, insbesondere jedwede Garantien, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung (zwei Unterschriften – auch Faksimile), die ausschließlich maßgebend ist. Falls keine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt, gilt ein Auftrag zu unseren Bedingungen mit der Übergabe der Ware an Sie, Ihren Erfüllungsgehilfen oder den jeweiligen Frachtführer als angenommen.

Stellt sich heraus, dass Ihre Vermögensverhältnisse schlecht sind oder sich wesentlich verschlechtert haben und nach unserer freien Einschätzung für eine Kreditgewährung nicht geeignet sind, sind wir berechtigt, die uns obliegenden Leistungen zu verweigern, bis nach unserer Wahl die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet ist.

Erklären Sie aus solchen in Ihrer Sphäre liegenden Gründen, einen Vertrag nicht erfüllen zu wollen, und erklären wir uns trotz fehlender Verpflichtung mit der Vertragsauflösung einverstanden, können wir 20% des Kaufpreises als pauschalierten Schadenersatz verlangen; entsprechendes gilt bei freiwilliger Warenrücknahme, auch aufgrund geltend gemachten Eigentumsvorbehaltes gem. Ziff. 10.

## 4. Technische Beratung, Auskünfte, Schulung etc.

Unsere technischen Auskünfte, Vorschläge und Beratungen sind nur dann verbindlich, wenn diese objektbezogen und schriftlich erfolgen. Sie haben in jedem Falle die Verpflichtung, solches unter Berücksichtigung unserer zu erbringenden Leistungen auf die Eignung für den in Frage stehenden Verwendungszweck hin zu untersuchen und, soweit sinnvoll oder erforderlich, weitere sachkundige Personen hinzuziehen. Da unsere vorgenannten Serviceleistungen und Schulungen aus Gefälligkeit erfolgen, ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Haftung ausgeschlossen, ansonsten gilt Ziff. 9.

## 5. Transport und Gefahrgutübergang, Beschädigungen etc.

Der Transport und die Entladung der Ware erfolgt in allen Fällen auf Ihre Gefahr, auch insoweit wir den Frachtführer einsetzen (Versendungskauf). Die unverzügliche Entladung ist Ihre Aufgabe. Zur Wahrung Ihrer Rechte im Hinblick auf etwaige Transportschäden haben Sie alle Lieferungen vor und bei Entladung auf etwaige Beschädigungen und/oder Verluste bzw. relevante Mengendifferenzen zu überprüfen. Jegliche Beschädigung oder Minder- bzw. Mehrlieferung ist uns unverzüglich vorab per Telefon und dann durch Fax zu melden, zu dem Zweck, dass auch wir den Sachverhalt an Ort und Stelle feststellen können. In jedem Fall muss jedoch eine Erklärung des Frachtführers über Beschädigungen und/oder Verluste auf dem Frachtbrief erfolgen und von Ihnen beigebracht werden.

## 6. Verpackung, Sonderlogistik

Evtl. Verpackungen werden als Verkaufsverpackungen erstellt, deren Entsorgung ausschließlich Ihre Sache unter eigener Kostentragung ist. Erfolgt auf Ihren Wunsch eine von unserem Standard abweichende Verpackung, wird diese zusätzlich berechnet.

Erfolgt der Versand der Ware auf Paletten oder Kantholzern, so werden diese berechnet und nur diese bei frachtfreier Rückgabe in unbeschädigtem Zustand an eines unserer Werke durch entsprechende Gutschrift wieder vergütet.

Evtl. Lkw-Kran-Selbstentladung geschieht auf Ihre Kosten, Anweisung und Risiko, wobei der Frachtführer befugt ist, Sie unmittelbar zu belasten. Hilfsmittel wie z. B. Niederhubwagen werden, soweit verfügbar, auf Ihre Anforderung und Risiko gegen Bezahlung zur Nutzung überlassen, bleiben unser Eigentum und sind unbeschädigt an eines unserer Werke frachtfrei zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht binnen eines Monats nach Lieferung, werden Ihnen die Hilfsmittel mit dem Neupreis berechnet.

## 7. Lieferzeit

Liefertermine, auch soweit ein Datum angegeben ist, gelten annähernd und sind im Übrigen auch eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der evtl. vereinbarten Frist bei uns versandbereit ist. Wir übernehmen keine Haftung für ein nicht rechtzeitiges Eintreffen der Ware bei Ihnen. Höhere Gewalt, zu der u. a. Verkehrsstörungen, Waren-, Wagen- und Rohstoffmangel, Ausfall der Energiezufuhr gehören, und Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen sowie andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse, die die Lieferung unmöglich machen oder erschweren, verlängern die Lieferzeit angemessen.

## 8. Vereinbarte Beschaffenheit, Mängelrüge, Mängelhaftung

Angaben in unseren Preislisten, Prospekten etc. dienen der näheren Information über unsere Produkte und beschreiben annähernd deren Beschaffenheit und beinhalten keine wie auch immer geartete Garantie; die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hingegen ergibt sich mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ausschließlich aus dem jeweiligen Text unserer Angebote, Lieferscheine und Rechnungen sowie den für unsere Produkte einschlägigen DIN-Normen bzw. DIN-EN-Normen.

Sie, bzw. bei Streckenlieferungen Ihre Abnehmer, haben unsere Leistungen unverzüglich nach Erbringung/Ablieferung sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, nicht erkennbare Mängel nach Entdeckung unverzüglich uns schriftlich unter konkreter Angabe von Art und Umfang der Mängel mitzuteilen und uns unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der Mängelrüge zu geben.

Innerhalb der gesetzlichen Fristen stehen wir für die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln ein, wobei Sie zunächst stets die Nacherfüllung zu verlangen haben; sind unsere Produkte bereits eingebaut, erstreckt sich die Nacherfüllung auch auf den Austausch mangelhafter durch mangelfreie Produkte. Bei mangelhaften Produkten, die die Gebrauchstauglichkeit nicht nachhaltig beeinflussen, können Sie jedoch nur eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung können Sie hinsichtlich des schadhafte Teiles nach Ihrer Wahl angemessene Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Sofern wir Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen schulden, ist unsere diesbezügliche Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf das Zehnfache des Preises unserer insoweit erbrachten mangelhaften Leistung.

## 9. Unsere Haftung und ihre Begrenzung

Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus mangelhafter Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit, Verletzung von allgemeinen Pflichten bei Vertragsverhandlung/-abwicklung und unerlaubter Handlung sowie Produkthaftung ist, insbesondere auch soweit es dabei jeweils auf Verschulden ankommt, soweit gesetzlich zulässig, wie folgt ausgeschlossen oder beschränkt:

Im Falle leichter Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen und sonstigen Vertreter, sonstigen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen haften wir nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nicht leitenden Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

In allen übrigen Fällen haften wir, soweit wir für das Verschulden einzustehen haben. Soweit wir im Falle leichter oder grober Fahrlässigkeit dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist unsere Haftung für vertragsuntypische Schäden und für nicht voraussehbare Schäden ausgeschlossen.

Im Übrigen ist unsere Haftung im Falle leichter oder grober Fahrlässigkeit auf das Zehnfache des Preises unserer insoweit erbrachten Leistung beschränkt. Im Falle grober Fahrlässigkeit gilt dies nur für die Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang unmittelbar auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen und sonstigen Vertreter, sonstigen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.

Soweit unsererseits dennoch eine Haftung besteht, ist diese darüber hinaus summenmäßig auf EUR 2 Mio. für Personen- und EUR 0,5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden etc. begrenzt.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Unsere Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus laufender Rechnung, die uns, auch künftig, Ihnen gegenüber zustehen.

Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware erfolgt für uns als Hersteller, jedoch ohne jegliche Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch Sie steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Sie haben die in den vorstehenden Fällen in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren. Sie sind berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, umzubilden und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsüberweisungen oder andere Verfügungen über die Ware sind unzulässig.

Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Zahlung der Versicherung, Schadenersatz aus unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden an uns, ohne dass es noch unserer gesonderten Annahmeerklärung bedarf, bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit Ihnen abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Umbildung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird. Die Abtretung erfolgt mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Eintragung einer Sicherungshypothek im Rang vor Ihren etwaigen Forderungen. Veräußern Sie Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren, so erfolgt die Abtretung in Höhe des anteiligen Wertes der Vorbehaltsware am Gesamtveräußerungspreis. Als anteiliger Wert der Vorbehaltsware gilt in einem solchen Fall der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Aufschlages von 20%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf die Saldoforderung einschließlich des Schlussaldos aus einer laufenden Rechnung. Sie sind in allen Fällen zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die vorstehend abgetretenen Forderungen auf uns übergehen.

Bauen Sie die Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil in das Grundstück eines Dritten ein, so treten Sie schon jetzt auch Ihre gegen den Dritten entstehenden gesetzlichen Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Solange Sie zur Weiterveräußerung berechtigt sind, sind Sie auch zur Einziehung des Weiterveräußerungserlöses berechtigt.

Sie haben sich das Ihnen zustehende bedingte Eigentum an der Vorbehaltsware gegenüber Ihren Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Preis voll bezahlt haben. Ohne diesen Vorbehalt sind Sie zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.

Geraten Sie mit einer uns gegenüber bestehenden Verpflichtung in Verzug oder tritt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse im Sinne von Ziff. 3 ein oder machen wir unsere Rechte gem. Ziff. 3 geltend, so erlischt Ihr Recht zur Verarbeitung, Umbildung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen gegen Ihren Abnehmer. Wir können verlangen, dass Sie uns die abgetretenen Forderungen und deren Drittschuldner benennen, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen an uns zumindest in Kopie ausshändigen und dem Drittschuldner die Abtretung anzeigen. Darüber hinaus sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Drittschuldner berechtigt. Wir können auch verlangen, dass noch vorhandene Ware an uns herausgegeben wird, ohne dass dies den Rücktritt vom Kaufvertrag bedeutet. Unverkäufliche oder nur eingeschränkt verkäufliche Ware wird nach unserer Wahl nicht oder entschädigungslos zurückgenommen, hinsichtlich verkäuflicher Ware gilt Ziff. 3. Abs. 3 entsprechend.

Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten die Höhe unserer Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Ihr Verlangen oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Die an uns abgetretenen Forderungen sind mit ihrem Nennwert anzusetzen.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen ist für beide Teile der Ort unseres jeweiligen Lieferwerkes bzw. Außenlagers, für Zahlungen Düsseldorf. Gerichtsstand ist Düsseldorf, nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht wird unter Ausschluss der Bestimmungen des Haager Kaufrechts (EKG/EAG) und des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart.



**Saint-Gobain Rigips GmbH**

Hauptverwaltung  
Schanzenstraße 84  
D-40549 Düsseldorf

Telefon +49 (0)211 5503-0  
Telefax +49 (0)211 5503-208

**Weitere Informationen**

Kundenservicezentrum  
Feldhauser Straße 261  
D-45896 Gelsenkirchen

Serviceline +49 (0)1805 345670\*  
Servicefax +49 (0)1805 335670\*

[info@rigips.de](mailto:info@rigips.de)  
[www.rigips.de](http://www.rigips.de)

\* 14 Ct./Min. im deutschen Festnetz der T-Com

D/01.10/8.0/PH/BD/Rev. 0